



DIE 34 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STRAFRECHT AT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Kapitel II: Tatbestand

Fall 1: Der spätere Tod

Sachverhalt:

Um in den Genuss einer Erbschaft zu kommen, griff Theo (T) den Oskar (O) mit bedingtem Tötungsvorsatz an und würgte ihn so, dass er bewusstlos zusammenbrach. T hielt O irrigerweise bereits für tot und wollte die Leiche durch Versenken in einer Jauchegrube beseitigen. In Wirklichkeit aber war O zu diesem Zeitpunkt noch am Leben. T warf O in die Jauchegrube. Dadurch bekam O keine Luft mehr und starb den Erstickungstod.

Bearbeitungsvermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des T.

A. Einordnung

Zum objektiven Unrechtstatbestand als dem Bezugspunkt des Vorsatzes gehört auch der ursächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Der subjektive Tatbestand setzt Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes voraus. Daher darf der Tatbestandsvorsatz nicht lediglich auf den Tod des Opfers, also auf den Erfolg, gerichtet sein, sondern muss grundsätzlich auch den Kausalverlauf umfassen. Fehlt es hieran, so kann der Täter gem. § 16 I S. 1 StGB nicht aus dem Vorsatzdelikt (§ 211 StGB oder § 212 StGB) bestraft werden. Vielmehr verbliebe dann allein der Rückgriff auf den Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB i.V.m. § 16 I S. 2 StGB). Da jedoch alle Einzelheiten eines Geschehensablaufes nie exakt voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs vom vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus. Im Fall stellt sich daher die Frage, ob die Fehlvorstellung des Täters, der sein Opfer bereits nach dem Würgen tot wähnte, obwohl dieses erst später in

der Jauchegrube erstickte, als wesentliche oder als unwesentliche Abweichung anzusehen ist.

B. Gliederung

Strafbarkeit des T

I. Totschlag, § 212 I StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)
 - b) Kausalität (+)
 - c) Objektive Zurechenbarkeit (+)
2. Subjektiver Tatbestand

(P): Irrtum des T:

e.A.: Lehre vom dolus generalis
⇒ vollendetes Vorsatzdelikt

a.A.: Auftrennen des Gesamtgeschehens in zwei vollkommen selbstständige Handlungen ⇒ versuchtes Vorsatzdelikt und Fahrlässigkeitsdelikt, § 53 StGB

BGH: Lösung nach den Regeln über den Irrtum über den Kausalverlauf

⇒ unbeachtlicher Irrtum, wenn Abweichung des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten unwesentlich
hier: vollendetes Vorsatzdelikt

3. Rechtswidrigkeit (+)
4. Schuld (+)
5. Ergebnis: § 212 I StGB (+)

II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Habgier, § 211 II, Gruppe 1, 3. Var. StGB (+)

III. Konkurrenzen

IV. Ergebnis

C. Lösung

Strafbarkeit des T

I. Totschlag, § 212 I StGB

T könnte sich durch das Würgen und das anschließende Versenken des O in der Jauchegrube wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

hemmer-Methode: Falls Sie der h.L. folgen und § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 I StGB auffassen, können sie die §§ 212 I, 211 StGB auch gleich zusammen prüfen, sog. „Kombinationsaufbau“.

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten. O ist verstorben.

b) Kausalität

Der Erfolg müsste ferner kausal durch T verursacht worden sein. Das Handeln des T kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Das Handeln des T war damit kausal i.S.d. „conditio sine qua non“-Formel.

c) Objektive Zurechenbarkeit

T hat mit seinem Handeln eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, die sich sodann im tatbestandlichen Erfolg, nämlich im Tod des O, realisiert hat. Der Erfolg ist damit T auch objektiv zurechenbar.

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob T auch mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, da nicht die zunächst mit Tötungsvorsatz vorgenommene Handlung des T, also das Würgen des O, sondern erst eine Folgehandlung, nämlich das Versenken des O in der Jauchegrube - bei der kein Tötungsvorsatz mehr vorlag -, unmittelbar zum Tod des O geführt hat.

Nach einer Ansicht (sog. **Lehre vom dolus generalis**) sind die beiden Teilakte des Würgens und des Versenkens als ein einheitliches Geschehen anzusehen.

Hiernach umfasst der ursprünglich fraglos vorhandene Tötungsvorsatz auch noch den zweiten Teil des Versenkens. Es läge also eine vollendete Vorsatztat vor.

Gegen diese Lehre spricht jedoch, dass sie letztlich auf einer unzutreffenden Unterstellung beruht. Der zunächst vorhandene Vorsatz des T wirkt eben gerade nicht bis zum Versenken des O in der Jauchegrube fort.

Die Figur des dolus generalis stellt daher eine unzulässige Fiktion zu Lasten des Täters dar (Verstoß gegen das Analogieverbot, Art. 103 II GG).

hemmer-Methode: Gemäß § 16 I S. 1 StGB muss der Täter „bei Begehung der Tat“ vorsätzlich handeln. Kern der vorliegenden Problematik ist, was genau die „Tat“ ist, denn genau zu diesem Zeitpunkt müsste der Täter vorsätzlich gehandelt haben. Die Lehre vom dolus generalis ist deshalb abzulehnen, weil sie einerseits auf das Versenken der vermeintlichen Leiche als Anknüpfungspunkt abstellt, andererseits den offensichtlich nicht mehr gegebenen Tötungsvorsatz auf diesen Zeitpunkt erstreckt.

Eine andere Ansicht trennt das Gesamtgeschehen in zwei vollkommen selbstständige Handlungen mit zwei unterschiedlichen subjektiven Tatseiten auf.

Sie sieht in dem ersten Teilakt des Würgens eine vorsätzliche Tötungshandlung, bei der allerdings der tatbestandliche Erfolg ausbleibt. Bei der Vornahme der zum Erfolg führenden Zweithandlung hält sie den Tötungsvorsatz für erloschen.

Konsequenterweise wäre T hiernach wegen versuchten Totschlages (§§ 212 I, 22, 23 I StGB) in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu bestrafen.

Gegen diese Ansicht spricht allerdings, dass sie nicht berücksichtigt, dass die beiden Teilakte hier nicht beziehungslos nebeneinander stehen und somit ein einheitlicher Lebensvorgang willkürlich zerrissen wird.

Vorzugswürdig erscheint vielmehr die Ansicht des BGH, der an die mit Tötungsvorsatz begangene Ersthandlung des Täters anknüpft und insoweit danach fragt, ob eine wesentliche oder unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf vorliegt.

hemmer-Methode: Merken Sie sich für den berühmten „Jauchegruben-Fall“, dass der BGH nicht an die eigentliche Tathandlung des Versenkens anknüpft, sondern an das vorangegangene Würgen! Damit „umgeht“ der BGH das Problem, dass der Täter beim späteren Versenken keinen Tötungsvorsatz hatte.

Ungeschriebenes Merkmal des objektiven Tatbestands eines Erfolgsdelikts ist die Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg.

Deshalb muss sich auch der Tatbestandsvorsatz auf den Kausalverlauf erstrecken. Da aber alle Einzelheiten des Geschehensablaufs nie genau voraussehbar sind, schließen unwesentliche Abweichungen vom vorgestellten Verlauf den Vorsatz nicht ohne weiteres aus.

Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist als unwesentlich anzusehen und folglich für den Tatbestandsvorsatz irrelevant, wenn sich die Abweichungen des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlauf noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten, keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen und auch im Hinblick auf den Verwirklichungswillen des Täters nicht zu einem inadäquaten Ergebnis führen.¹

¹ Vgl. BGHSt 7, 325; BGHSt 14, 193 = **juris**byhemmer. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

Man könne zwar – so der BGH – nicht davon ausgehen, dass ein die ganze Tat durchziehender Generalvorsatz (lat.: *dolus generalis*) vorliege. Dazu müsste der bedingte Tötungsvorsatz des T sich vom ersten Angriff bis zum Versenken des Opfers erstrecken. Davon kann aber aufgrund der Vorstellung des T, der O sei zum Zeitpunkt des Versenkens bereits tot gewesen, nicht ausgegangen werden.

Auf einen solchen Generalvorsatz kommt es nach Ansicht des BGH vorliegend aber auch gar nicht an, da die vorsätzlich vorgenommene Handlung den Tod zumindest mittelbar verursacht hat. Ohne das Würgen wäre das Opfer nicht bewusstlos geworden, ohne die Bewusstlosigkeit hätte der Täter das Opfer nicht in der Jauchegrube versenkt. Der Tod des Opfers ist demnach durch eine vorsätzliche Handlung des Täters verursacht worden. Er ist zwar auf eine andere Weise eingetreten, als der Täter es für möglich gehalten hatte.

Diese Abweichung des wirklichen vom vorgestellten Ursachenablauf ist aber nur gering und rechtlich ohne Bedeutung.

hemmer-Methode: Umstritten ist, ob die Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf nicht bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands i.R.d. objektiven Zurechnung zu prüfen ist, wie dies von der h.L. gefordert wird. Erörtern Sie allerdings in Ihrer Klausur niemals Aufbaufragen, sondern entscheiden Sie sich durch Ihre Gliederung des Gutachtens für einen Prüfungsort im Deliktsaufbau.

Auch der subjektive Tatbestand ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. T handelte schuldhaft.

hemmer-Methode: Wenn auf der Ebene der Rechtswidrigkeit und der Schuld keine Probleme ersichtlich sind, kann man sich kurzfassen. Eventuell ist es auch vertretbar, in einem Satz zu formulieren: „T handelte rechtswidrig und schuldhaft.“ Insbesondere unter Zeitdruck sollte man sich auf derart kurze Formulierungen beschränken, da hierfür in der Klausur keine Punkte vergeben werden, und man auf diese Weise den Vorwurf der Unvollständigkeit entkräften kann.

5. Ergebnis

T hat sich aufgrund seines Verhaltens wegen Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

II. Mord, §§ 212 I, 211 I, II StGB

Zu prüfen ist, ob sich T durch sein Verhalten sogar wegen eines Mordes strafbar gemacht hat.

hemmer-Methode: Das Verhältnis der §§ 212, 211 StGB zueinander ist umstritten:

Während die Rechtslehre mehrheitlich² § 211 StGB als Qualifikation zu § 212 StGB ansieht, geht der BGH³ vom Mord als einem gegenüber dem Totschlag selbstständigen Straftatbestand mit strafbegründenden Merkmalen und arteigenem Unrechtsgehalt aus.⁴

In Betracht kommt hier das Mordmerkmal der Habgier (§ 211 II, 1. Gruppe, 3. Variante StGB). Unter Habgier versteht man ein rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis. Der Täter muss um materieller Vorteile willen im wahrsten Sinne des Wortes bereit sein, über Leichen zu gehen.

T hat vorliegend O umgebracht, um in den Genuss seiner Erbschaft zu kommen. Sein Gewinnstreben war tatbeherrschend und bewusstseinsdominant. Ferner war das Handeln des T von der Vorstellung getragen, dass sein Vermögen durch den Tod des O unmittelbar vermehrt wird. Das Mordmerkmal der Habgier ist damit zu bejahen.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie bei § 211 II StGB nach tat- und täterbezogenen Mordmerkmalen. Während die erste und dritte Gruppe des § 211 II StGB täterbezogen sind, ist die zweite Gruppe tatbezogen. Nur bei letzterer müssen Sie zusätzlich – neben der objektiven Verwirklichung des Merkmales – auch den Vorsatz des Täters diesbezüglich prüfen.

Bei rein täterbezogenen Mordmerkmalen erübrigt sich eine solche Prüfung angesichts deren subjektiven Charakters.

III. Konkurrenzen

Von Spezialität spricht man, wenn eine Strafvorschrift begriffsnotwendig alle Merkmale einer anderen enthält.

Im Verhältnis zwischen qualifizierendem Tatbestand und Grunddelikt geht daher stets die Qualifikation als das speziellere Strafgesetz vor.

IV. Ergebnis

T hat sich wegen eines vollendeten, vorsätzlichen Mordes gem. §§ 212 I, 211 I, II, 1. Gruppe, 3. Var. StGB strafbar gemacht.

D. Zusammenfassung

Sound: Irrtum über den Kausalverlauf. Habgier.

Tatbestandsvorsatz meint als psychische Innenseite der Tat den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände.

Der Vorsatz muss sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes, einschließlich der Kausalität, beziehen. Liegt ein **Irrtum über den Kausalverlauf** vor, so entfällt nach **§ 16 I S. 1 StGB** der Vorsatz, wenn die Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf wesentlich ist.

² Vgl. nur WESSELS/HETTINGER, Rn. 69.

³ Vgl. grundlegend BGHSt 1, 368 = juris byhemmer.

⁴ Vgl. zusammenfassend zu diesem Streit HEMMER/WÜST, Strafrecht für die Zwischenprüfung, Rn. 280 und HILLENKAMP BT, 1. Problem.

Dann kann nach **§ 16 I S. 2 StGB** nur aus dem Fahrlässigkeitsdelikt bestraft werden, wenn ein solches existiert (vgl. § 15 StGB).

Unwesentlich dagegen und somit für den Tatbestandsvorsatz irrelevant ist die Abweichung, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.

Habgier ist rücksichtsloses und abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis.

hemmer-Methode: Prägen Sie sich – unabhängig vom Einzelproblem des Irrtums über den Kausalverlauf – anhand des Falles vor allem den Aufbau des vollendeten, vorsätzlichen Erfolgsdeliktes ein. Strukturieren und gliedern Sie Ihre Klausur nach diesem Aufbauschema.

E. Zur Vertiefung

Zu den Mordmerkmalen

- HEMMER/WÜST, Strafrecht BT II, Rn. 41 ff.
- Zum Fall: BGHSt 14, 193 = **jurisbyhemmer**.

Aus der Rechtsprechung

- Für die Prüfung, ob ein Unfallgeschehen mit tödlichen Folgen vom bedingten Vorsatz des Täters umfasst war, kommt es darauf an, ob er den konkreten Geschehensablauf als möglich erkannt und die damit einhergehende Eigengefährdung hingenommen hat. Eine vom Täter bei Tatausführung erkannte Eigengefährdung kann ein Indiz gegen die Annahme eines Vorsatzes darstellen. Die Bewertung der Eigengefährdung durch den Täter kann abhängig von seinem Vorstellungsbild über mögliche Tathergänge abgestuft sein („Berliner Raser-Fall“). Vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19 = Life&LAW 12/2020, 838 ff. = **jurisbyhemmer**.
- Ursächlich für den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolgs ist jede Bedingung, die den Erfolg herbeigeführt hat. Die Ursächlichkeit des Täterhandelns bei einer vorsätzlichen Ersthandlung ist nicht ausgeschlossen, wenn ein weiteres Verhalten an der Herbeiführung des Erfolgs mitgewirkt hat. Ob es sich bei dem mitwirkenden Verhalten um ein solches des Opfers, eines Dritten oder des Täters handelt, ist dabei ohne Bedeutung. Vgl. BGH, Urteil vom 03.12.2015 – 1 StR 223/15 = Life&LAW 05/2016, 324 ff. = **jurisbyhemmer**.
- Zum Irrtum über den Kausalverlauf BGH, NSTZ 2002, 475 = Life&LAW 11/2002, 750 = **jurisbyhemmer**; BGH, NJW 2002, 1057 = Life&LAW 07/2002, 461 = **jurisbyhemmer**.

Fall 2: Die folgenschwere Feier

Sachverhalt:

Wolfgang (W) hatte infolge des Genusses alkoholischer Getränke auf einer Feier eine Blutalkoholkonzentration (BAK) in Höhe von 1,2 Promille. Dennoch fühlte er sich nach wie vor in der Lage, den Heimweg mit dem Auto anzutreten. In der Tat verlief die Fahrt zunächst einwandfrei. Auf der Autobahn fuhr W mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h auf der mittleren Spur, wobei er, dem Verkehrsfluss angepasst, zum vorausfahrenden Fahrzeug einen Abstand von 100 m einhielt. Plötzlich nahm der Führer eines etwa auf gleicher Höhe mit annähernd gleicher Geschwindigkeit auf der rechten Spur fahrenden Fahrzeugs einen abrupten Fahrspurwechsel auf die mittlere Fahrspur vor, was zu einer punktierten Berührung der beiden Fahrzeuge und zu einer nicht mehr kontrollierbaren Driftbewegung des Fahrzeugs des W führte mit der Folge, dass dieser mit einer Geschwindigkeit von ca. 110 km/h an die Leitplanke schleuderte und von da aus auf die mittlere Fahrspur, wo der Pkw schräg zum Stehen kam. Ein anderer Pkw prallte im Bereich der Beifahrertür in das stehende Fahrzeug, wodurch Tina, die Freundin des W, die bereits bei der Kollision mit der Leitplanke lebensgefährliche Hirnverletzungen erlitten hatte, getötet wurde.

Ein nach dem Unfall eingeholtes Sachverständigengutachten ergab Folgendes: Bei Eintritt der kritischen Verkehrslage hätte W den Unfall mit seinen tödlichen Folgen auch dann nicht vermeiden können, wenn er nüchtern gewesen wäre. Hätte W dagegen bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation eine Geschwindigkeit von höchstens 130 km/h statt 160 km/h eingehalten, wäre es – bei gleichem Geschehensablauf – zwar noch zu einem Unfall, nicht jedoch zur Tötung der Tina gekommen; dann hätte die Geschwindigkeit, mit welcher der Pkw auf die Leitplanke geprallt wäre, nur ca. 20 km/h betragen, so dass es weder zu nennenswerten Verletzungen der Insassen gekommen noch der Pkw auf die mittlere Fahrspur gelangt wäre.

Bearbeitungsvermerk:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des W nach § 222 StGB.

A. Einordnung

Der Fall zwingt zunächst dazu, sich mit Aufbau und Struktur des Fahrlässigkeitsdeliktes auseinander zu setzen. Oftmals ist in der Klausur und auch hier der Prüfungspunkt „Objektive Zurechnung“ problematisch. Insofern gilt es zunächst den Schutzzweckzusammenhang zu beachten.

Nur wenn die verletzte Sorgfaltsnorm gerade dazu dient, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern, kann von der Schaffung eines rechtlich relevanten

Risikos als Zurechnungsgrundlage ausgegangen werden. Ferner ergeben sich Einschränkungen der Erfolgszurechnung auch aus dem Eigenverantwortlichkeitsprinzip bei Selbstschädigungen und Selbstgefährdungen.

Schließlich erfordert die objektive Zurechnung das Vorliegen eines Pflichtwidrigkeitszusammenhangs.

Im konkreten Erfolg muss sich gerade diejenige Gefahr verwirklichen, die durch die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters geschaffen wurde.

Das Vorliegen dieses Pflichtwidrigkeitszusammenhanges erscheint hier problematisch, weil der Sachverständige in seinem Gutachten unter anderem festgestellt hat, dass der Unfall für W bei Eintritt der kritischen Verkehrslage auch bei unterstellter Nüchternheit nicht zu vermeiden gewesen wäre.

B. Gliederung

Strafbarkeit des W	
I.	Fahrlässige Tötung, § 222 StGB
1.	Unrechtstatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes
a)	Erfolgsverursachung
aa)	Erfolgseintritt (+)
bb)	Kausalität (+)
b)	Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht (objektiver Verhaltensfehler)
aa)	Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (+)
bb)	Objektive Voraussehbarkeit (+)
c)	Objektive Zurechnung
aa)	Schutzzweckzusammenhang (+)
bb)	Pflichtwidrigkeitszusammenhang nach Rechtsprechung (+) nach h.L. (-)
II.	Ergebnis

C. Lösung

Strafbarkeit des W

hemmer-Methode: Lesen Sie den Bearbeitungsvermerk genau. Neben § 222 StGB stehen hier auch andere Straftaten (vgl. etwa die §§ 315c, 316 StGB) im Raum. Nach dem Bearbeitungsvermerk soll aber die Falllösung hier auf die Prüfung der fahrlässigen Tötung beschränkt werden.

I. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB

W könnte sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er trotz Alkoholisierung den Heimweg mit dem Auto antrat.

1. Unrechtstatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes

Zu prüfen ist zunächst der Unrechtstatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes.

a) Erfolgsverursachung

aa) Erfolgseintritt

T ist zu Tode gekommen. Der tatbestandliche Erfolg des § 222 StGB ist also eingetreten.

bb) Kausalität

Die Handlung des W – das Steuern des Fahrzeugs trotz Alkoholisierung – kann vorliegend nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Die von W mit dem Zusammenprall gesetzte Bedingung war damit **conditio sine qua non** für den Erfolgseintritt.

hemmer-Methode: Häufig werden die Fragen nach der Kausalität und dem Pflichtwidrigkeitszusammenhang miteinander verwechselt. Während man bei der Kausalitätsprüfung das Täterverhalten und damit den Täter selbst „eliminieren“ bzw. „hinwegdenken“ muss, bleibt der Täter bei der Prüfung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs am Ort des Geschehens und verhält sich dort hypothetisch rechtmäßig.